

## **Auszug aus dem Tagesbrief 125/21 vom 15.03.2021 zum Corona-Virus**

---

### **Corona-Arbeitsschutz-Verordnung verlängert**

Das Bundeskabinett hat die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung und damit auch die Homeoffice-Regelung verlängert. Ziel ist es, die Gefährdung für die Beschäftigten möglichst gering zu halten. Arbeitgeber müssen überall dort Homeoffice anbieten, wo es möglich ist. Die Verordnung enthält zudem Schutzmaßnahmen für diejenigen Beschäftigten, deren Anwesenheit im Betrieb unverzichtbar ist. Eine Pflicht Schnelltests für alle Arbeitnehmer anzubieten, gibt es nach der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung nicht (*nachträglicher redaktioneller Hinweis: im Freistaat Sachsen sind Arbeitgeber ab dem 22. März 2021 gemäß § 3a Abs 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten*).

Bund und Länder hatten sich im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 3. März 2021 auf eine grundsätzliche Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzverordnung geeinigt. Arbeitgeber sind daher auch weiterhin verpflichtet, ihren Arbeitnehmern, wo es möglich ist, Homeoffice anzubieten. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, Homeoffice zu nutzen. Die Verordnung ist bis zum 30. April 2021 befristet.